

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

des Bundesministers des Innern / des Bundesministers für Vertriebene
des Bundesministers für Wohnungsbau / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

3. JAHRGANG

BONN, DEN 4. SEPTEMBER 1952

NUMMER 18

Der Bundesminister des Innern

A. Amtliche Bekanntmachungen

I. Verfassung und Verwaltung

Bekanntmachung **über die farbige Darstellung des Bundeswappens** **Vom 4. Juli 1952¹⁾**

In der Bekanntmachung betreffend das Bundeswappen und den Bundesadler vom 20. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 26) ist die heraldische Gestaltung des Bundeswappens niedergelegt.

Für die farbige Darstellung des Bundeswappens ist nach dem Beschluß der Bundesregierung vom 24. Juni 1952 das anliegende Muster einer Farbtafel maßgebend.

Bonn, den 4. Juli 1952

— 1237 — 2A — 618/52 —

Der Bundesminister des Innern

Dr. Lehr

GMBL. S. 223

VI. Öffentliche Sicherheit

Gesetz über das Paßwesen

Vom 4. März 1952²⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausländer, die in das Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) einreisen oder dieses Gebiet verlassen, und Deutsche, die dieses Gebiet über eine Auslandsgrenze verlassen oder betreten, sind verpflichtet, sich durch einen Paß über ihre Person auszuweisen.

§ 2

Jeder Ausländer, der sich im Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) aufhält und der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt, ist verpflichtet, sich durch einen gültigen Paß über seine Person auszuweisen.

¹⁾ Verkündet im BAnz. Nr. 169 v. 2. 9. 1952, S. 6.

²⁾ Verkündet im Bundesgesetzbl. I S. 290 am 16. 5. 1952.

§ 3

(1) Für besondere Fälle kann der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung auch andere amtliche Ausweispapiere (Paßersatz) als genügenden Ausweis für den Grenzübertritt (§ 1) und den Aufenthalt im Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (§ 2) — einschließlich des Gebietes des Landes Berlin — allgemein zulassen oder Befreiung von dem Paßzwang (§ 1) allgemein gewähren.

(2) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß Ausländer zum Betreten oder Verlassen des Gebietes des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) eines Sichtvermerks der zuständigen Behörde bedürfen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 7, 8 finden auf ein als Paßersatz ausgestellttes amtliches Ausweispapier entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Bundesregierung kann, wenn die Beziehungen zu ausländischen Staaten es erfordern, durch Einzelweisungen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 anordnen. Sie kann ferner, wenn die öffentliche Sicherheit oder die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet ist, Einzelweisungen über die Sperrung der Ein- und Ausreise sowie über die Ausstellung von Pässen und Sichtvermerken erteilen.

§ 5

Für Grenzbezirke an der Auslandsgrenze des Bundes, insbesondere für Zwecke des kleinen Grenzverkehrs und des Ausflugesverkehrs können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung den Grenzübertritt mit anderen Ausweisen als Pässen gestatten und gegebenenfalls Befreiung von dem Erfordernis des Sichtvermerks gewähren.

§ 6

(1) Deutsche Pässe werden nur Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt.

(2) Der Paßbewerber hat auf Verlangen der für die Bearbeitung des Papantrages zuständigen Behörden nachzuweisen, daß er die Voraussetzungen des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erfüllt. Er hat auf Erfordern dieser Behörden persönlich zu erscheinen.

§ 7

(1) Der Paß ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

- a) der Antragsteller als Inhaber eines PASSES die innere oder die äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes gefährdet;

